

Beitragsordnung des infrest – Infrastruktur eStrasse e. V.

1) Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

- Die Beitragspflicht richtet sich gem. § 4 der Satzung.
- Der Beitrag ist fällig nach Rechnungszustellung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen.

2) Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

- Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr.
- Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich nach einem jährlich festzusetzenden Betrag.

3) Beitragshöhe

Als Jahresbeitrag werden folgende Nettobeträge ggf. zzgl. Umsatzsteuer festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| • für natürliche Personen | 900 € |
| • für infrastrukturnetzbetreibende Unternehmen/AöR | |
| ○ bis 25 MA | 2.000 € |
| ○ bis 150 MA | 6.000 € |
| ○ bis 500 MA | 9.000 € |
| ○ bis 1.000 MA | 12.000 € |
| ○ ab 1.001 MA | 15.000 € |
| • für kommunale Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine | 3.000 € |
| • für sonstige Unternehmen (keine Infrastrukturnetzbetreiber) | 2.500 € |

Der Verein erstellt eine Beitragsliste, in der die Mitglieder zu Beiträgen veranlagt werden.

4) Beitragsmitteilung und –bestätigung

- a) Die Vereinsmitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge (Beitragsmitteilung).
- b) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang zu.

5) Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit der infrest – Infrastruktur eStrasse e.V. in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.

Berlin, 31.12.2014